



grünliberale Kreis 4&5

STATUTEN

I Name und Sitz

1. Mit dem Namen "Grünliberale Partei Zürich Kreis 4&5" (nachfolgend glp 4&5 genannt) besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz ist in Zürich; das Domizil am jeweiligen Wohnort des Präsidiums.

II Zweck

Die glp 4&5 unterstützt und verfolgt die Grünliberalen Leitlinien der Grünliberalen Stadt Zürich und bezweckt:

- a) den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt;
- b) die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft;
- c) den Aufbau einer liberalen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaft;
- d) die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
- e) die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit;
- f) die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Parteien und Unternehmen, um den Parteizweck zu fördern.

III Gliederung und Mitgliedschaft

1. Die glp 4&5 ist eine selbstständige Kreispartei der Grünliberalen der Stadt Zürich. Die glp 4&5 kann keine Trennung der Stadtkreise 4&5 vornehmen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft bei der glp 4&5 steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Statuten einzuhalten und sich für die Vereinsziele einzusetzen.
5. Jedes Mitglied der glp 4&5 ist auch Mitglied der Grünliberalen Stadt Zürich und der Grünliberalen Kanton Zürich.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium der glp 4&5 erfolgen kann
 - durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied auf dessen Wunsch hin anzuhören
 - durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages an die glp Stadt Zürich nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt
7. Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.
8. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

IV Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen, Legaten und Einnahmen aus dem Verkauf von glp- Artikeln zusammen.
2. Für die Verbindlichkeiten der glp 4&5 haftet allein das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der glp 4&5 ist ausgeschlossen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Organe der glp 4&5 sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen der glp 4&5 sind für Behinderte schrankenfrei zugänglich.
2. Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und zur Budgetabnahme zusammen.
3. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis 2 Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
4. Die Traktanden der Mitgliederversammlungen werden bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. Die Termine für ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

5. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
6. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Präsidiums, des Vize-Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle jeweils für 2 Jahre;
 - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Genehmigung des Budgets;
 - d) Vorschlag von Kandidaten für den Nationalrat zuhanden der Grünliberalen Stadt Zürich;
 - e) Vorschlag von Kandidaten für den Ständerat zuhanden der Grünliberalen Stadt Zürich;
 - f) Vorschlag von Kandidaten für Wahlen in Exekutivämter zuhanden der Grünliberalen Stadt Zürich;
 - g) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen in regionale Ämter zuhanden der interparteilichen Konferenz (IPK)
 - h) Abschliessende Nominierung von Kandidaten für die Kantonsratsliste
 - i) Abschliessende Nominierung von Kandidaten für den Gemeinderat
 - j) Fassen der Parolen für Wahlen und Abstimmungen, wo sich die Stadtpartei nicht äussert oder die Kreissection eine abweichende Position vertritt
 - k) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - l) Beschlüsse über weitere Geschäfte
 - m) Wahl von Delegierten
 - n) Wahl der Liquidatoren
7. An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristische Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.
8. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
9. Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes vorschreiben, entscheidet bei Beschlüssen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Person mit dem Sitzungsvorsitz den Stichentscheid.
Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, ein anderes Wahlverfahren zu beschliessen.

10. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

b) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis max. 9 Mitgliedern (Präsidium, Vize-Präsidium, Kasse und weitere Mitglieder), die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zudem kann er auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, wobei es der Einstimmigkeit unter den abgegebenen Stimmen bedarf. Der Zirkularbeschluss ist gültig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
3. In Ausnahmesituationen ist das Präsidium (Vize-Präsidium) befugt, selbstständig Entscheide im Sinne der glp 4&5 zu fällen. Über solche Entscheide wird der Vorstand umgehend informiert.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
5. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Vorstandsmitglieder, die sich wiederholt destruktiv verhalten, können von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus der Sitzung gewiesen werden.
6. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - b) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
 - c) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
 - d) Ausarbeiten von politischen Vorstössen z.B. Postulate, Motionen, Einzelinitiative, Petitionen, Volksinitiativen
 - e) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - f) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - g) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten

c) Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person, welche(r) nicht Vorstandsmitglied sein darf.
2. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VI Allgemeine Bestimmungen

1. Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Bei der Liquidation des Vereins sind ein allfälliger Vermögensüberschuss und sämtliche Vereinsmobilen den Grünliberalen Stadt Zürich zur Verfügung zu stellen.
4. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. September 2014 revidiert und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.
5. Diese Statuten werden auf Nachfragen den Mitgliedern übergeben und können im Internet eingesehen werden.

Präsidium

Kathrin Simmen
Shaibal Roy

Vize-Präsidium

Harald Tappeiner

Kasse

Urs Siegfried